

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mertingen am Samstag, 02.01.2021

Nr. 1

Eingeschränkter Dienstbetrieb im Rathaus

Um die Kontakte weiter einzuschränken und dadurch die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen, wird das Rathaus den Dienstbetrieb teilweise einschränken und nur nach vorheriger Terminvereinbarung zugänglich sein.

Terminvereinbarungen sind zu den üblichen Öffnungszeiten möglich unter Tel. 09078/9600-0 oder per E-Mail an buengerbuero@mertingen.de. Das Rathaus ist auch zwischen den Feiertagen besetzt.

Wir werden Sie selbstverständlich auf unserer Homepage unter www.mertingen.de über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden halten.

Nr. 2

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (375 %) und die Grundsteuer B (310 %) gelten unverändert auch im Kalenderjahr 2021 weiter.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 mit dem zuletzt veranlagten Steuerbetrag festgesetzt.

Die in den letzten Bescheiden festgesetzten Termine und Beträge bzw. Teilbeträge gelten deshalb auch im Jahr 2021.

Bei einer Festsetzung von Vierteljahresbeträgen gelten die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2021, für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, der Termin 01.07.2021. Kleinbeträge bis 15 Euro werden gesamt am 15.08.2021, Kleinbeträge bis 30 Euro je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum 15.02.2021 und 15.08.2021 zur Zahlung fällig.

Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden in schriftlichen Änderungsbescheiden berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen. Alle Steuerschuldner, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, werden gebeten, die Steuerbeträge so rechtzeitig zu überweisen, dass diese termingerecht auf einem der Konten der Gemeinde Mertingen eingehen oder mindestens drei Wochen vor dem Zahlungstermin ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (bei mehreren Adressaten jeder Adressat einzeln) entweder Widerspruch eingelegt (siehe a)) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe b)) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Bei mehreren Adressaten ist bei der unmittelbaren Klageerhebung die Zustimmung der anderen Adressaten notwendig.

a) Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Mertingen, Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

b) Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage zu erheben bei dem **Bay. Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Gemeinde Mertingen unter www.mertingen.de/rechtsbehelfsbelehrung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Folgen verspäteter Zahlung

Bei nicht rechtzeitiger Steuer-/Beitrags-/Abgabe-/Gebührenzahlung ist für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzugs ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu erheben (§ 13 KAG-LSA i.V. mit § 240 AO). Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch erhoben haben, da dieser keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VWGO).

Auskunft

Über alle diesen Bescheid betreffenden Fragen erteilt Auskunft:

Gemeinde Mertingen

Fuggerstraße 5

86690 Mertingen

Tel.: 09078/9600-0

E-Mail: gemeinde@mertingen.de

Nr. 3

Aufstellung des Bebauungsplanes „Solaranlage Pulsäcker“ und zwölfte Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Mertingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Abwägung der Stellungnahmen zur zwölften Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solaranlage Pulsäcker“ aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) und der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) vorgenommen.

Der Gemeinderat Mertingen hat ebenfalls in der Sitzung am 15.12.2020 den Entwurf zur zwölften Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsbüros Godts, Kirchheim am Ries, vom 15.12.2020 gebilligt.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der zwölften Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solaranlage Pulsäcker“ vom 15.12.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung hierzu **in der Zeit von Montag, den 11.01.2021 bis Mittwoch, den 24.02.2021** im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Zimmer 03, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt. Es besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

zu unterrichten. Auf die Notwendigkeit einer vorherigen telefonischen Terminvereinbarung wird hingewiesen.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der zwölften Flächennutzungsplanänderung ist innerhalb des vorgenannten Zeitraumes auch auf der Homepage der Gemeinde Mertingen unter www.mertingen.de/leben&wohnen/bauen/bauleitplanung-in-aufstellung einsehbar.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls unter dem Link: www.mertingen.de/leben&wohnen/bauen/bauleitplanung-in-aufstellung veröffentlicht ist.

Nr. 4

Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solaranlage Pulsäcker“; hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Mertingen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solaranlage Pulsäcker“ aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) und der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) vorgenommen.

Der Gemeinderat Mertingen hat ebenfalls in der Sitzung am 15.12.2020 den Bebauungsplanentwurf des Planungsbüros Godts, Kirchheim am Ries, vom 15.12.2020 gebilligt.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solaranlage Pulsäcker“ vom 15.12.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung hierzu **in der Zeit von Montag, den 11.01.2021 bis Mittwoch, den 24.02.2021** im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Zimmer 03, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt. Es besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes zu unterrichten. Auf die Notwendigkeit einer vorherigen telefonischen Terminvereinbarung wird hingewiesen.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen folgende umweltbezogenen Informationen bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in vollem Umfang eingesehen werden können.

- Umweltbericht in der Fassung vom 15.12.2020: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter der Umwelt (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter)
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 19.11.2020: Hinweise auf einschlägige Richtlinien/ Verordnungen (bspw. zu Altablagerungen/ Altlastenbereichen, Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen, Niederschlagswasserversickerung, verschmutztem Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, wild abfließendes Wasser etc.) sowie auf eine bestehende Erlaubnis vom 07.06.2017 mit Az. 42-64-5/3.80 über die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in den Moosgraben

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solaranlage Pulsäcker“, sowie die umweltbezogenen Informationen sind innerhalb des vorgenannten Zeitraumes auch auf der

Homepage der Gemeinde Mertingen unter www.mertingen.de/leben&wohnen/bauen/bauleitplanung-in-aufstellung einsehbar.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls unter dem Link: www.mertingen.de/leben&wohnen/bauen/bauleitplanung-in-aufstellung veröffentlicht ist.

Nr. 5

Christbaumsammelaktion

Die Christbaumsammelaktion des Elternbeirats der Kindertagesstätte Mertingen am Samstag, 09.01.2021 entfällt.

Nr. 6

Abfuhrtermine

Montag, 04.01.2021	Abholung Gelber Sack
Montag, 04.01.2021	Abholung Biotonne (Gebiet 2)
Dienstag, 05.01.2021	Abholung Restmülltonne (Gebiet 2 und 3)
Samstag, 09.01.2021	Abholung Biotonne (Gebiet 1)

Nr. 7

Recyclinghof Mertingen

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

An Sonn- und Feiertagen ist der Recyclinghof geschlossen.

Nr. 8

Grüngutanlieferung

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3, angenommen:

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	von 8.00 bis 13.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.

Die Kosten der Grüngutentsorgung richten sich nach den Gebührensätzen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben.

Veit Meggle
Erster Bürgermeister